EINWOHNERGEMEINDE RECHERSWIL

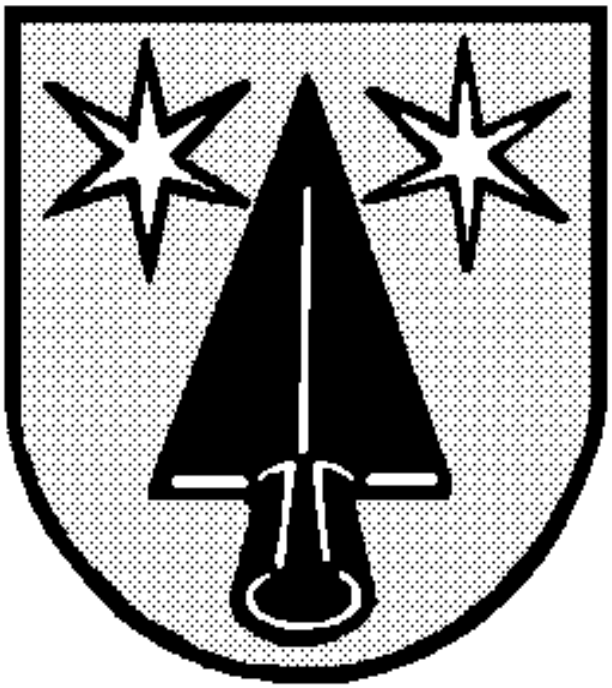

GEMEINDEORDNUNG

Gültig ab 1. Januar 2021

Die Gemeindeversammlung gestützt auf die §§ 56 Abs. 1 und 121 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992[1] beschliesst:

Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnung die männliche Form gewählt, es ist jedoch immer die weibliche Form mitgemeint.

Einleitung

§ 1 **Geltungsbereich und Zweck**

§§ 1 GG

Diese Gemeindeordnung regelt:

a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
c) die Organisation;
d) den Finanzhaushalt;
e) das Beschwerderecht.

§ 2 **Bestand**

Art. 45 KV

1 Die Einwohnergemeinde Recherswil ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986[2] und des Gemeindegesetzes[3].

2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

§ 3 **Aufgaben**

Art. 45 KV

1 Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

2 Insbesondere sind:

a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
d) ideelle, kulturelle und freizeitlichen Tätigkeiten zu unterstützen;
e) die Gesundheit der Einwohner zu wahren;
f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer Rücksicht nehmen;
h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die

[1] BGS 131.3; GG
[2] BGS 111.1; KV
[3] BGS 131.3; GG

Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellt;

i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;

j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärken;

k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

Gemeindeangehörige

§ 4 — **Melde- und Hinterlegungspflicht** § 3 GG

1 Wer in der Einwohnergemeinde Recherswil Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere (Familienbüchlein / Familienausweis, Original-Heimatschein, Krankenversicherungsnachweis, AHV-Ausweis, unterzeichneter Mietvertrag, für Ausländer zusätzlich Pass, Ausländerausweis oder Aufenthaltszusicherung, Familien- / Ehedokument) vorzulegen, resp. zu hinterlegen. Innert derselben Frist sind auch Adressänderungen innerhalb der Gemeinde zu melden.

2 Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Einwohnergemeinde Recherswil aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

3 Über die Gebührenpflicht im Zusammenhang mit Niederlassung und Aufenthalt entscheidet die Gemeindeversammlung im Rahmen der geltenden Vorschriften.

§ 5 — **Datenschutz**

Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

Organisation der Gemeinde

§ 6 — **Allgemeine Organisation / Organe** § 17 GG

Organe der Einwohnergemeinde sind:

a) die Gemeindeversammlung;

b) die Behörden:

1. der Gemeinderat;
2. die Kommissionen;

c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz.

§ 7 — **Geschäftsverkehr** § 18 GG

1 Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzuberaten.

2 Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften oder Stellenbeschriebe treffen.

Einberufung

§ 8	1	Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.	**Einberufung der Gemeinde-versammlung** § 21 GG
	2	Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.	
	3	Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.	
	4	Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.	§ 22 GG
§ 9	1	Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.	**Einberufung der Behörden** § 24 GG
	2	Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.	
§ 10		Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder/Ersatzmitglieder aber wenigstens 3 anwesend sind.	**Beschluss-fähigkeit** § 26 GG
§ 11	1	Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.	**Protokollführung und Genehmigung** § 28 GG
	2	In den übrigen Behörden ist über die Verhandlungen mindestens ein Beschlussprotokoll zu führen und zu genehmigen.	§ 30 GG
	3	Der Gemeinderat kann eine eingehendere Protokollführung vorschreiben.	

§ 12 Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

Öffentlichkeit der Verhandlungen

§ 31 GG

§ 13

1 Urnenwahl des Gemeinderats findet nach dem Proporzverfahren statt

Wahlen und Abstimmungen

§ 33 GG

2 An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten oder Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

Archiv

§ 14 Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

Archivierungspflicht

§ 41 GG

Ordentliche Gemeindeorganisation

Politische Rechte

§ 15 Wer stimmberechtigt ist, kann:

a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;

b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;

c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;

d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

§ 42 GG

§ 16 Jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

Petition

§ 26 KV

§ 17 Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

§ 49 GG

§ 18

1 Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;
c) neue Ausgaben einmalig CHF 2’500’000.00 und jährlich wiederkehrend CHF 500’000.00 übersteigen.

2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

Obligatorische Urnenabstimmung

§ 50 GG

§ 19

1 An der Urne werden gewählt:

a) die Mitglieder des Gemeinderates;
b) der Gemeindepräsident.

Urnenwahlen

§ 54 GG

2 Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz– wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

Stille Wahlen

Gemeindeversammlung

§ 20 Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes[4] aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

Befugnisse

§ 56 GG

[4] BGS 131.1; GG

1 Sie beschliesst:

a) im Rahmen des Budgets über neue Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig CHF 50′000.00 oder jährlich wiederkehrend CHF 10′000.00 übersteigen;
b) mit besonderem Traktandum über neue Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig CHF 500’000.00 oder jährlich wiederkehrend CHF 50’000.00 übersteigen;
c) Spezialfinanzierungen;
d) Zweckgebundene Mittel und ihre Erträge unter Vorbehalt von § 152 des Gemeindegesetzes zu anderen Zwecken zu verwenden;
e) Anstalten und Unternehmungen zu gründen, zu erweitern oder aufzuheben sowie sich an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen zu beteiligen, sofern die Kompetenz des Gemeinderates überschritten wird;
f) Geschäfte, welche der Zusammenarbeit der Gemeinden dienen, sofern die Kompetenz des Gemeinderates überschritten wird;
g) einem Zweckverband beizutreten oder aus ihm auszutreten;
h) Namen und Wappen der Gemeinde.

2 Sie ermächtigt Organisationen des privaten Rechts, öffentliche Gebühren und Beiträge zu erheben.

§ 21 Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz[5]**.**

Verfahren
§ 58 GG

Gemeinderat

§ 22 1 Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder.

Zusammen-setzung
§ 67 GG

2 Ersatzmitglieder sind die nicht gewählten Gemeinderatskandidaten.

§ 68 GG

3 Jede im Gemeinderat vertretene Partei hat im Minimum 1 Ersatzmitglied zu stellen.

4 Die nicht gewählten Kandidaten einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzmitglieder.

5 Der Gemeinderat bestimmt nach den Erneuerungswahlen die Anzahl der Ersatzmitglieder jeder Liste.

6 Die Ersatzmitglieder amten, wenn die Gemeinderatsmitglieder verhindert sind oder wenn Ausstandsgründe vorliegen.

[5] BGS 131.1; GG

§ 23 **Befugnisse**
§ 70 GG

1 Der Gemeinderat ist das strategische, vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

3 Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben
a) die Tätigkeiten der Gemeinde zu planen und zu koordinieren;
b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;
c) den Finanzplan zu beschliessen sowie das Budget und die Jahresrechnung zu beraten;
d) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;
e) die Gemeindeverwaltung zu beaufsichtigen;
f) Verwaltungsreglemente zu erlassen;
g) das Disziplinarrecht auszuüben;
h) die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente wahrzunehmen;
i) die Gemeinde nach aussen zu vertreten;
j) Wahl der Kommissionen
k) Wahl der Mitglieder von a.o. Kommissionen/Arbeitsgruppen
l) Wahl der Funktionäre/Delegierten/Chargierte;
m) Wahl des Vize-Gemeindepräsidenten
n) Wahl des Inventurbeamten
o) Wahl des Friedensrichters
p) Wahl des Gemeindeschreibers mit Verwaltungsleitung
q) Wahl des Finanzverwalters
r) Wahl des Bauverwalters
s) Wahl des Schulleiters

4 Die Besetzung aller weiteren Anstellungen der Gemeindeverwaltung liegt in der Kompetenz des Gemeindeschreibers.
Für Lehrkräfte gilt eine separate Regelung.

5 Der Gemeinderat verfügt über folgende Finanzkompetenzen:
a) Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben bis CHF 50'000.00;
b) Beschlussfassung über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 10'000.00.

6 Der Gemeinderat ist berechtigt, seine Finanzkompetenzen in einem separaten Reglement an untergeordnete Instanzen zu delegieren.

§ 24 1 Der Gemeindepräsident führt das Präsidialamt («Präsidium und Information»). **Ressortsystem**

Die Aufgaben des Gemeinderates sind weiter in folgende 7 Ressorts gegliedert:

a) Bau, Werke und Umwelt;
b) Bildung;
c) Finanzen;
d) Kultur und Sport;
e) Planung und Liegenschaften;
f) Sicherheit; § 72 GG
g) Soziales.

2 Jedes Mitglied des Gemeinderates inklusive des Gemeindepräsidenten steht einem Ressort vor.

Es ist innerhalb der festgelegten Mitgliederzahl stimmberechtigtes Mitglied seiner Kommission und vertritt die Anträge der Kommission im Gemeinderat.

Es vertritt die Gemeinde nach aussen in sämtlichen Angelegenheiten, die sein Ressort betreffen. Davon ausgenommen ist die Öffentlichkeitsarbeit in der Hand des Gemeindepräsidenten.

Als Ressortleiter obliegt ihm die Berichterstattung über sein Ressort im Gemeinderat.

3 Der Gemeinderat regelt die Stellvertretung der Ressortleiter.

4 Der Gemeinderat weist die Ressorts zu Beginn einer Amtsdauer und erneut bei jeder Vakanz seinen Mitgliedern zu.
Die Ressortwahl erfolgt nach Dienstalter und berücksichtigt Eignung und Neigung. Der Gemeindepräsident wählt sein Ressort zuerst.

Wird über die Ressortzuteilung keine Einigung erzielt, so entscheidet der Gemeinderat.

Kommissionen

Art und Zahl

§ 25 1 Soweit die Mitgliederzahl im Folgenden nicht ausdrücklich genannt ist, ergibt sie sich aus den bestehenden interkommunalen Reglementen, Vereinbarungen und Statuten. § 99 GG

2 Es hat eine Ausschreibung zu erfolgen. Anmeldungen können von Parteien und Privatpersonen erfolgen.

3 Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:

Kommission	Mitglieder	Ersatz
Bau-, Werk- und Umweltkommission	7	
Feuerwehrkommission	separates Reglement	
Finanzkommission	5	
Kultur- und Sportkommission	7	
Planungs- und Liegenschaftenkommission	5	
Sozialkommission	7	
Wahlbüro	5	5

§ 26 **Befugnisse der Kommissionen**

1 Die Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen sind in Pflichtenheften umschrieben, die der Gemeinderat erlässt.

2 Die Kommissionen konstituieren sich selbst. § 101 GG

Die Gemeindeverwaltung führt das Sekretariat der Finanzkommission, der Bau-, Werk- und Umweltkommission sowie der Planungs- und Liegenschaftenkommission mit Verwaltungsressourcen.

Die Gemeindeverwaltung kann auf Antrag der Kommissionen weitere Ressourcen zur Verfügung stellen.

3 Die Berichterstattung der Kommissionen an den Gemeinderat erfolgt kontinuierlich durch den Ressortleiter.

4 Die Protokolle der Kommissionssitzungen sind in der Regel 14 Tage nach deren Genehmigung der Gemeindeschreiberei zuzustellen.

§ 27 **Rechnungsprüfung**

1 Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.

2 Die Revisionsstelle wird von der Gemeindeversammlung jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode bestimmt. § 155 GG

§ 28 **Bau-, Werk- und Umweltkommission**

1 Die Aufgaben der Bau-, Werk- und Umweltkommission richten sich nach dem Bau- und Planungsgesetz[6] und dem Baureglement[7] sowie nach den entsprechenden Gemeindeerlassen.

[6] BGS 711.1; BauG
[7] BGS 711.61; BauR

2 Der Werkhofchef und weitere Mitarbeitende können mit beratender Stimme zu den Kommissionssitzungen eingeladen werden.

3 Für die Vergabe von Arbeiten im Rahmen der genehmigten Budgetkredite verfügt die Bau-, Werk- und Umweltkommission über eine maximale Finanzkompetenz von CHF 20'000.00 pro Auftrag.

§ 29 Die Aufgaben der Feuerwehrkommission richten sich nach dem Feuerwehrreglement.

Feuerwehr-kommission

§ 30

1 Aufgabe der Finanzkommission ist die Überprüfung des Budgets und der Rechnung, sowie die jährliche Überarbeitung des Finanzplanes.

2 Der Finanzkommission können weitere Aufgaben, die die Ausgaben- und Einnahmenplanung betreffen, zugewiesen werden.

Finanz-kommission

§ 31

1 Die Kultur- und Sportkommission fördert die kulturellen, sportlichen und freizeitlichen Aktivitäten der Gemeinde. Sie ist verantwortlich für die kulturellen, sportlichen und freizeitlichen Anlässe, die in der Verantwortung der Gemeinde liegen.

2 Sie entscheidet insbesondere über die Vergabe und/oder Vermietung der Mehrzweckhalle, der alten Turnhalle und der Werkhofsäle.

3 Sie erteilt Anlassbewilligungen.

Kultur- und Sport-kommission

§ 32

1 Die Planungs- und Liegenschaftenkommission ist zuständig für alle Fragen der Gemeinde-Entwicklung. Sie ist weiter verantwortlich für Werterhalt, Unterhalt und Nutzungsplanung aller gemeindeeigenen Liegenschaften.

2 Mitarbeitende und Fachexperten können mit beratender Stimme zu den Kommissionssitzungen eingeladen werden.

3 Für die Vergabe von Arbeiten im Rahmen der genehmigten Budgetkredite verfügt die Planungs- und Liegenschaftenkommission über eine maximale Finanzkompetenz von CHF 3'000.00 pro Auftrag.

Planungs- und Liegenschaften-kommission

§ 33 Die Sozialkommission beschäftigt sich mit Fragen des Zusammenlebens in der Gemeinde.
Sie legt ihr Schwergewicht auf Kinder- und Jugendfragen, auf Fragen von Gesundheit und Prävention sowie auf Alters- und Integrationsfragen.

Sozial-kommission

§ 34

1 Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte [8].

2 Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

Wahlbüro

§ 35 Bei Bedarf setzt der Gemeinderat a.o. Kommissionen und Arbeitsgruppen ein.
Er legt ihre Aufgaben fest, weist ihnen Ressourcen zu und regelt deren Kompetenzen.

Weitere Kommissionen

§ 108 GG

Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte

§ 36

1 Beamte sind:
a) Gemeindepräsident
b) Friedensrichter

Dienstverhältnis

§ 120 GG

2 Angestellte sind alle übrigen Personen in unbefristeten Arbeitsverhältnissen.

Die Dienstverhältnisse aller unbefristet Angestellten sind öffentlich-rechtlich.

Der Gemeinderat kann weitere Dienstverhältnisse als öffentlich-rechtlich bezeichnen.

3 Teilzeitpensen unter 30%, befristete Arbeits- oder Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

4 Die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals richten sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung.

5 Die Unterstellungen ergeben sich aus dem Organigramm, welches durch den Gemeinderat festgelegt wird.

6 Der Gemeinderat erlässt die entsprechenden Pflichtenhefte.

[8] BGS 113.111; Gesetz über die politischen Rechte

§ 37 Der Gemeindepräsident trägt die Gesamtverantwortung über die Gemeindeverwaltung und führt den Gemeindeschreiber.

Gemeindeverwaltung

§ 38

1 Der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte.

Gemeindepräsident
§ 129 GG

2 Er wird durch den Vizepräsidenten vertreten.

3 Er hat die Finanzkompetenz zur Bewilligung von einmaligen neuen Ausgaben bis zum Betrag von CHF 10'000.00 und wiederkehrenden neuen Ausgaben bis zum Betrag von CHF 1'000.00 für ein einzelnes Geschäft.

4 Der Gemeinderat ist über die bewilligten Kredite zu orientieren.

5 Der Gemeindepräsident übernimmt von Amtes wegen das Inventuramt[9] (§ 172 EG ZGB).

6 Weitere Aufgaben sind im Pflichtenheft geregelt.

§ 39

1 Der Gemeindeschreiber führt den Schriftverkehr, insbesondere sämtliche Protokolle und Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates.

Gemeindeschreiber
§ 131 GG

2 Der Gemeindeschreiber trägt die operative Gesamtverantwortung für die Administration und Verwaltung der Gemeinde.

3 Er hat die Kompetenz zur Bewilligung von einmaligen neuen Ausgaben bis zum Betrag von CHF 2'000.00 für ein einzelnes Geschäft im Rahmen der genehmigten Budgetkredite.

4 Weitere Aufgaben sind im Stellenbeschrieb geregelt.

§ 40

1 Der Finanzverwalter führt den Finanzhaushalt und das Staatssteuerregister.

Finanzverwalter
§ 132 GG

2 Weitere Aufgaben sind im Stellenbeschrieb geregelt.

§ 41

1 Der Bauverwalter führt die Bauverwaltung und ist in dieser Funktion für sämtliche Angelegenheiten im Hoch- und Tiefbau, für die Gemeindeliegenschaften, den Werkhof, das Entsorgungswesen und den Umweltschutz zuständig. Seine Aufgaben richten sich nach dem Pflichtenheft.

Bauverwalter

2 Weitere Aufgaben sind im Stellenbeschrieb geregelt.

[9] § 172 EG ZGB

3 Er hat die Kompetenz zur Bewilligung von einmaligen neuen Ausgaben bis zum Betrag von CHF 5'000.00 für ein einzelnes Geschäft im Rahmen der genehmigten Budgetkredite.

§ 42

1 Die Aufgaben der übrigen Beamtungen / Angestellten richten sich nach der Spezialgesetzgebung, den bestehenden kommunalen Reglementen und den Pflichtenheften des Gemeinderates.

Weitere Beamtungen / Angestellte / Behörde-mitglieder
§ 133 GG

2 Der Gemeinderat beschliesst die Stellenbeschriebe der öffentlich-rechtlichen Angestellten der Gemeinde.

Finanzhaushalt § 135bis GG

§ 43

1 Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

Internes Kontroll-system

2 Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

§ 44

Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

Finanzplanung
§ 138 GG

§ 45

Das Budget für das nächste Jahr ist der Gemeindeverwaltung bis zu dem vom Gemeinderat festgelegten Termin einzureichen.

Budget
§ 139 GG

§ 46

Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die CHF 500'000.00 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die CHF 50'000.00 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen

Neue Ausgaben unter einem be-sonderen Traktandum
§ 142 GG

§ 47

Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindesetzes und des darauf basierenden Rechnungslegungs- bzw. Revisionsmodells.

Rechnungs-prüfung
§ 155 GG

§ 48

Es gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Öffentlich-rechtliche und privat-rechtliche Unter-nehmen

§ 158 GG

§ 49

1 Die Einwohnergemeinde unterstützt die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden zur Lösung gemeinsamer Aufgaben und Probleme. Die Gemeindeautonomie ist bestmöglich zu bewahren. Jeweilige Entscheide sind im Rahmen der geltenden Gesetzgebung zu beschliessen.

2 Alle abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Verträge und Mitgliedschaften an Körperschaften sind von der Gemeindeverwaltung in einem Verzeichnis festzuhalten.

§ 50

Es gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Veränderungen Gemeindebestand und Gemeindegebiet
§ 190 GG

§ 51

Beschwerderecht
§§ 197 ff GG

1 Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.

2 Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges Interesse hat.

3 Beim Departement kann Beschwerde geführt werden gegen
a) Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefasst werden;
b) die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen;
c) Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995;
d) Beschlüsse über Einreihung und Beförderung in Besoldungsklassen und –stufen;
e) Disziplinarmassnahmen;
f) Beschlüsse, welche im Einzelfall gestützt auf öffentliches Recht Rechte oder Pflichten einer Person hoheitlich, einseitig und verbindlich festlegen;
g) Beschlüsse, welche die politischen Rechte der Stimmberechtigten verletzen können.

4 Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Schlussbestimmungen

§ 52 Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 1. Januar 2019 und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben. **Aufhebung bisherigen Rechts**

§ 53 Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, per 1. Januar 2021 in Kraft. **Inkrafttreten**

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Recherswil beschlossen am 10. September 2020.

Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin

Hardy Jäggi Gabriella Meili

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom 20. Oktober 2020

Änderungstabelle – nach Beschluss

Beschluss	Inkraftreten	Element	Änderung
10.06.2020	01.01.2021	Gemeindeordnung	Totalrevision

Änderungstabelle – nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Gemeindeordnung	10.06.2020	01.01.2021	Totalrevision